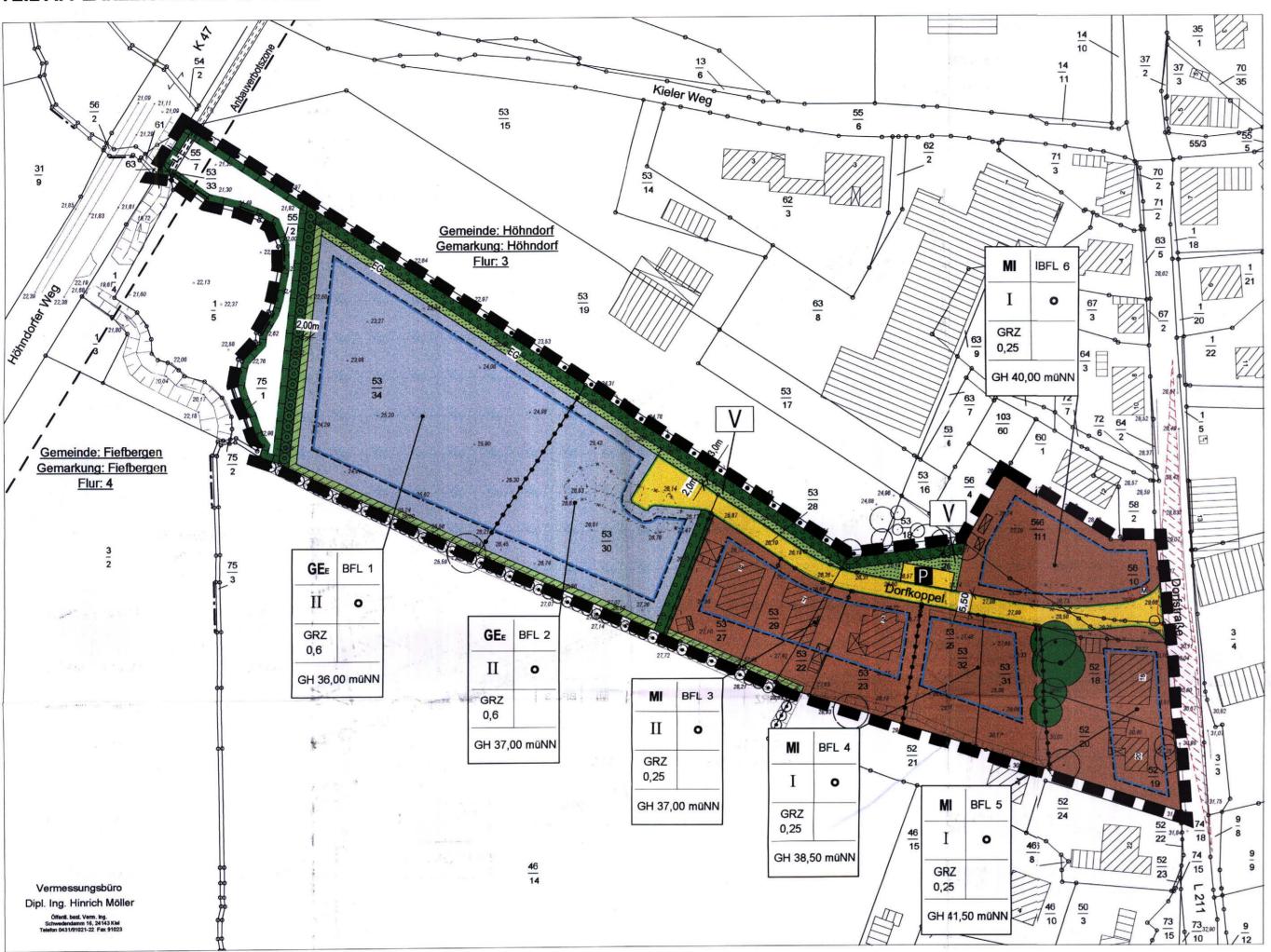
SATZUNG DER GEMEINDE HÖHNDORF, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2, KREIS PLON

FÜR DAS GEBIET: WESTLICH DER DORFSTRASSE IN VERLÄNGERUNG DER STRASSE DORFKOPPEL

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 84 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 18 DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.05.2011 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE HÖHNDORF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER DORFSTRASSE IN VERLÄNGERUNG DER STRASSE DORFKOPPEL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1: 1000



TEIL B: TEXT

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 u. §§ 6 und 8 BauNVO)
- 1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet GEE In dem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE), Bauflächen 1 und 2, sind gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 300 m² zulässig
 - wenn sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen sowie diesem gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässige Nutzung – Tankstellen – ist gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ist nicht Bestandteil des Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung - Vergnügungsstätten - sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

In den Bauflächen 1 und 2 ist gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 jeweils eine [1] Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ausnahmsweise zulässig.

In den in der Planzeichnung festgesetzten Mischgebieten [MI] (Bauflächen 3 bis 6) werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nrn. 6, 7 und 8 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) ausgeschlossen. Außerdem wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 6 Abs. 3 (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 BauNVO, § 18 BauNVO)

> Die maximale Gebäudehöhe [GH] wird durch die Höhenangabe über N.N. festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe darf ausnahmsweise durch betriebserforderliche technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen überschritten werden.

3. Gestaltung der Baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

decken, als Fläche der Werbeanlage gilt das sie umschreibende Rechteck.

- Als Fassadenmaterial ist Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben Rot, Rotbraun, Weiß, Gelb und Grau zulässig. Bei Holzfassaden ist außerdem die naturbelassene Farbe zulässig. In den Baufeldern 1 und 2 sind auch nicht glänzende Metallfassaden in den v.g. Farben zulässig.
- In den Baufeldern 1 bis 6 sind als Dacheindeckungsmaterialien nur nicht glänzende Dachziegel, Dachsteine und nicht glänzende Metalleindeckungen in den Farben Rot und Anthrazit zulässig. In den Baufeldern 1 bis 6 sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Ebenfalls allgemein zulässig sind auf überdachten Stellplätzen (sog. Carports) oder Garagen sowie Nebenanlagen begrünte Dächer (lebende Pflanzen).
- 4. Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 84 LBO)
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung, und nur unterhalb der Traufe bei eingeschossigen Gebäuden und unterhalb der Fenster im zweiten Geschoss bei zweigeschossigen Gebäuden zulässig.
- 4.2 Werbeanlagen dürfen architektonische, gliedernde Elemente der Fassaden weder überdecken noch überschneiden und müssen zu den Gebäudekanten mindestens 0,50 m Abstand wahren. Sie dürfen höchstens 10% der Fassadenfläche über-
- Unzulässig sind: Werbeanlagen in der Dachzone. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig. Werbeanlagen mit Signalfarben nach RAL sind nicht zulässig.

Die von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Sichtdreiecke) sind von Nebenanlagen Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, Grundstückszufahrten und jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,8 m Höhe über der Straßenoberkante freizuhalten.

Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ist mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen zu bepiflanzen. Die Flächen innerhalb der mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche sind einer natürlichen Vegetation zu überlassen. Von dieser Fläche ist ein Mindestabstand von 2,50m, gemessen vom Stamm oder Stock bei der Anpflanzung von Bäulmen und Sträuchern einzuhalten.
- 6.2 Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) Die als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Bereiche, sind zweireihig flächendeckend zu begrünen. Es sind nur heimische, standortgeiechte Laubgehölze zulässig. Außerdem sind diese Flächen von jeglicher baulicher Nutzung und Versiegelung sowie intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten.
- Anlage von Knicks (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Geplante Knicks sind wie folgt anzulegen: ein Wal mit einer Basisbreitte von 3,00 m, einer Wallhöhe von 1,00 m mit 1,00 m Kronbreite. Die Bepflanzung erfolgt zweireihig mit knicktypischen Gehöltzen.
- Knickschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Die als zu neu anzulegen und zu erhalten gekennzeichneten Knicks sind vor fortbestandsgefährdenden Maßnahmen wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzeliaum und Grundwassierabsenkungen zu schützen. In diesem Knickschutzstreifen (Knicksaum) sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenversiegelungen unzulässig. Die Knickschutzstreifen sind in einer Breite von min. 2,00m (siehe Teil A Planzeichnung) von jegglicher Bebauung, auch von den genehmigungsfreien Anlagen gem. LBO-SH, freizuhalten. Die Knickschutzstreifen sollen alss Wiesenstreifen gepflegt oder alternativ der Sukzes-Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Abschirmung der baulichen Anlagen sind die in den randlichen Knicks vorhan-
- denen Überhälterbäume zu erhalten und in den Lücken sind zusätzliche) Überhälterbäume anzupflanzen bzw. zu entwickeln. Grünflächen, Zweckbestimmung Eingrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)) Die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Eingrünung itst von jeglichen baulichen Anlagen, auch genehmi-
- 6.6 Die Parkplatz- und Stellplatzbereiche sowie Ihre Zufahrten sind aus versickerungsfähigen Material ohne Betonunterbau
- 6.7 Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten und zu erhaltenden Bärume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei
- Abgang durch standortgerechte heimische Laubbaume zu ersetzen.
- Die Anbauverbotszone entlang der K 47 muss von jeglichen baulichen Anlagen, auch genehmigungsfreie bauliche Anlager
- Bestehender Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Höhndorf
- Die Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 2 der Gemesinde Höhndorf haben für den Geltungsbereich dieser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde H\u00f6hndorf keines G\u00fcltigkeit mehr.
- Vorkehrungen zum Schutz vor Schallimmission Nutzungseinschränkungen (§ 9 Abs.1 NR. 24 BauGB)

gungsfreien Anlagen gem. LBO, freizuhalten.

gem. der LBO, freigehalten werden.

Im den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE) der Bauflächen 1 und 2 sind aus Schallimmissionsgründen die Nutzungen unter Ziffer 1.1 des Teil B -Text- mit der Maßgabe eingeschränkt - im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO -, dass Betriebe und Anlagen nicht zulässig sindt, deren Schallemissionen die folgenden immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel (Lw") überschreiten:

> 60 db(A) (6 UJhr bis 22 Uhr = tags) 45 db(A) (22 | Uhr bis 6 Uhr = nachts)

Die vorgenannten Werte können ausnahmsweise überschritten werdem, wenn durch ein jeweiliges Einzelgutachten nachgewiesen wird, dass der Grundstücksbezogene Immissionsanteil, in Richtung auf die zu schützenden Bereiche, nicht über-

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 ABS. / BauGB DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET + § 8 BauNVO § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB +§6BauNVO MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0.60 § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB GRZ 0.60 + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE ü.N.N. § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, §18 BauNVO 37.00 müNN **BAUWEISE, BAUGRENZEN** OFFENE BAUWEISE § 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO § 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB § 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE GRÜNFLÄCHEN GRÜNFLÄCHE § 9 ABS.1 Nr.15 BauGB **ZWECKBESTIMMUNG** EINGRÜNUNG (EG) § 9 ABS.1 Nr.15 BauGB § 9 ABS.1 Nr.15 BauGB VERKEHRSGRÜN PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON **BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, § 9 ABS.1 Nr.20 + ABS.6 BauGB ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN. § 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPELANZUNGEN § 9 ABS. 1 Nr. 25b BauGB BAUM, ZU ERHALTEN SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 ABS. 1 NR. 21 + ABS. 6 BauGB MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ----ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNSTRÄGER § 9 ABS. 1NR.10 BauGB FLÄCHE DIE VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN IST, AUCH VON GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN. i.V.m. § 12 UND § 14 BauNVO NUTZUNG: KNICKSCHUTZSTREIFEN ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG § 16 ABS. 5 BauNVO UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE § 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 ABS. 1 NR. 22 BauGB MÜLLSAMMELPLATZ

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ERLÄUTERUNGEN

1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB UND BauNVO)

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BauGB)

15m ZU KREISSTRASSEN (K 47)

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER BÖSCHUNG, VORHANDEN

 FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG BEBAUUNG, VORHANDEN

GELÄNDEHÖHENPUNKT VORHANDEN MIT DER HÖHENANGABE ÜBER N.N.

BFL 1 NUMMERIERUNG DER BAUFLÄCHEN, z.B. BAUFLÄCHE 1

GEMEINDEGRENZE

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG

BAUM, VORHANDEN

UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND sonstigen Bepflanzungen

€X€X€X€X€X€X€X€XEXEMIT ÜBERHÄLTERN

TOPOGRAFIE, KÜNFTIG FORTFALLEND

VERFAHRENSVERMERKE

RECHTSGRUNDLAGEN

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.02.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bereitstellung im Internet am 28.05.2010 erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 08.06.2010 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 14.06.2010 sowie einem Scoping Termin am 01.07.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 25.08.2010 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 08.09.2010 bis 08.10.2010 während folgender Zeiten: Montags bis Freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 sowie Donnerstags von 15:00 bis 18:00 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 34.08:2010 im Propsteier Herold ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher B

von der Planung derührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 02.09.2010 zur Abgabe einer

Der katastermäßige Bestand am 23.09.2011 sowie die geometrischen Eestlegungen de

KRS. PLON



- 8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut am 24,02.2011 zur
- 9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.05.2011 geprüft. Das Ergebnis
- 10. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplan-Ar. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 11.05.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt: 114

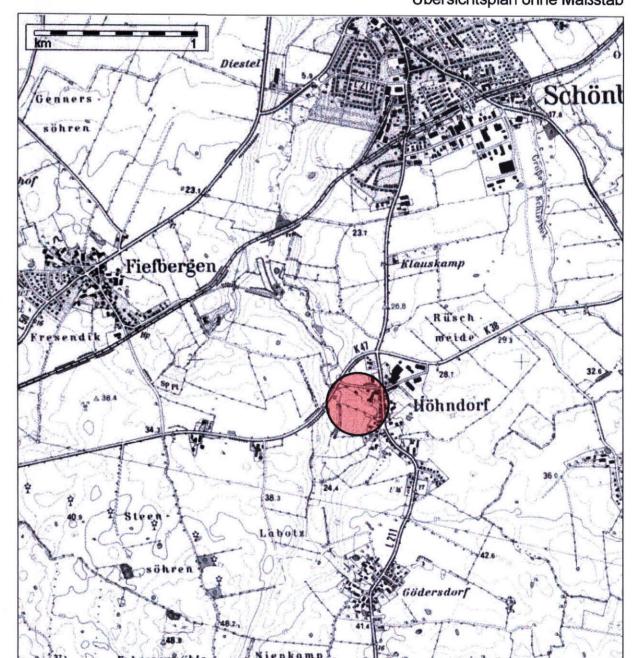
(Ausfertigung:) Die 1. Änderung des Bebauungsplan

Höhndorf den 18. 10. 11

12. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender chung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen HÖHNDORF

Höhndorf, den 24. 10. 11

Übersichtsplan ohne Maßstab



SATZUNG DER GEMEINDE HÖHNDORF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2, **KREIS PLÖN**

FÜR DAS GEBIET: WESTLICH DER DORFSTRASSE IN VERLÄNGERUNG DER STRASSE DORFKOPPEL

BEARBEITUNG : 28 06 2010 02 07 2010 12.08.2010, 27.08.2010

§ 29 StrWG

HAßSTRAßE 11 * 24103 KIEL * FON 9431 684699-0 * Fax 0431664699-29

GEÄNDERT: Redaktionelle Ergänzung gemäß Satzungsbeschluss der GV vom 11.05.2011

REGEL- VORNHABEN- UND ERSCHLIESS- EINFACHER BEBAUUNGS- VEREINFACHTES PLAN (§ 30(3) BauGB) (§ 13 BauGB)

STAND DES VERFAHRENS: \$ \$1(1) BauGB \$ \$4(1) BauGB \$ \$4(2) BauGB \$ \$4(2) BauGB \$ \$3(2) BauGB \$ \$4(3) BauGB \$ \$1(7) BauGB \$ \$10 BauGB